



Satzung

Stand: 08.10.2014

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform, Vereinsfarben, Geschäftsjahr

- 1.1 Der am 19.03.1961 in Haiming gegründete Verein führt den Namen **Sportverein Haiming e.V.**
- 1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Haiming.
- 1.3 Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. und erkennt dessen Satzung und Ordnungen an.
- 1.4 Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Traunstein eingetragen.
- 1.5 Die Vereinsfarben sind „rot-weiß“.
- 1.6 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen
Durchführen von sportlichen Veranstaltungen, Kursen, Vorträgen und Versammlungen
Aus- und Weiterbildung von Übungsleitern und Funktionären
- 2.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (AO 1977). Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den Fachverbänden seiner Abteilungen und dem für ihn zuständigen Finanzamt für Körperschaft an.
- 2.3 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Ausscheidende Mitglieder haben keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten des Vereins, können Mitglieder, die sich in Vereinsämtern im gemeinnützigen Bereich engagieren, im Rahmen der steuerlich zulässigen Pauschalen/Freibeträgen gemäß EStG § 3 Nr. 26 und 26a vergütet bzw. begünstigt werden. Die Entscheidung und Überwachung obliegt dem Vorstand.
[Auch alle Mitglieder des Vorstandes können für ihre Vorstandstätigkeit eine pauschale Tätigkeitsvergütung erhalten, die sich nach den maximalen Vergütungsgrenzen gemäß EStG § 3 Nr. 26a richtet. Über die Höhe des Stunden-Vergütungssatzes für die Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.](#)
- 2.4 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- 3.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- 3.2 Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag (Beitrittserklärung) zu richten.
Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.
Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
- 3.3 Mit der Beitrittserklärung werden die bestehende Satzung und die Ordnungen anerkannt.



Satzung

Stand: 08.10.2014

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss aus dem Verein. Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
- 4.2 Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.
- 4.3 Ein Mitglied kann vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als einem Jahresbeitrag trotz Mahnung,
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens,
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen.Der Bescheid über den Ausschluss ist schriftlich zuzustellen. Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitgliedes ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 Beiträge

Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages verpflichtet. Über die Höhe und die Fälligkeit dieser Geldbeträge sowie über sonst von Mitgliedern zu erbringende Leistungen beschließt die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 6.1 Alle Mitglieder sind berechtigt an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, *sowie*
 - 6.2 bei sämtlichen Abteilungen des Vereins, unter Beachtung der für die einzelnen Abteilungen geltenden Ordnungen, im Rahmen der Übungspläne Sport zu treiben bzw. an den Abteilungsveranstaltungen, -versammlungen teilzunehmen, und
 - 6.3 sämtliche Einrichtungen und Gerätschaften des Vereins unentgeltlich zu benützen, soweit nicht allgemein Gebühren, Eintritte oder Abteilungsbeiträge erhoben werden.
 - 6.4 Jedes Mitglied ist ab vollendetem 16. Lebensjahr stimmberechtigt.
 - 6.5 Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
 - 6.6 Für Funktionspositionen in der Vorstandschaft und den Abteilungen können nur volljährige und vollgeschäftsfähige Mitglieder gewählt werden.
- Alle Mitglieder sind verpflichtet:
- 6.7 Die Grundsätze und Zielsetzungen des Vereins, wie sie in der Satzung, in Ordnungen und durch Beschlüsse zum Ausdruck kommen, anzuerkennen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet bzw. entgegensteht.
 - 6.8 Die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beiträge fristgemäß zu erbringen.
 - 6.9 Das Vereinseigentum und die durch den Verein in Nutzung genommenen vereinsfremde Übungs- und Wettkampfstätten, einschließlich deren Einrichtungen, sorgsam zu behandeln und für grob fahrlässig oder vorsätzlich verursachte Schäden aufzukommen.



Satzung

Stand: 08.10.2014

§ 7 Maßregelungen

An Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes und der Abteilungen verstoßen, können nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis,
 - b) angemessene Geldstrafe,
 - c) zeitliches Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.
- Der Bescheid über die Maßregelung ist schriftlich zuzustellen

§ 8 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,
- c) der Vereinsausschuss.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 9.1 Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- 9.2 Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet einmal im Kalenderjahr (in der Regel im März oder April) statt.
- 9.3 Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand. Sie geschieht in Form einer Veröffentlichung in der PNP (Alt-/Neuöttinger Anzeiger). Zwischen dem Tage der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens acht Tagen liegen.
- 9.4 Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist gleichzeitig die Tagesordnung bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.
- 9.5 Anträge können gestellt werden:
 - a) vom Vorstand
 - b) vom Vereinsausschuss
 - c) von den Abteilungsleitern
 - d) von den Mitgliedern
- 9.6 Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in einer Mitgliederversammlung nicht abgestimmt werden.
- 9.7 Die Abstimmungen zur Wahl des Vorstandes erfolgen immer geheim. Weitere Abstimmungen erfolgen per Akklamation, außer es beantragen mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder eine geheime Abstimmung zum jeweiligen Tagesordnungspunkt.
- 9.8 Die Mitgliederversammlung beschließt über
 - die Entlastung und Wahl des Vorstandes
 - Satzungsänderung
 - Festlegung von Beiträgen
 - allen Punkten, die Gegenstand der Tagesordnung sind.Darüber hinaus bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Kassenprüfer.
- 9.9 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.



Satzung

Stand: 08.10.2014

- 9.10 Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt die Beschlussvorlage als abgelehnt.
- 9.11 Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- 9.12 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt oder
 - b) 1/5 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.

§ 10 Vorstand

- 10.1 Der Vorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Schriftführer
 - d) dem Hauptkassier
 - e) dem Jugendleiter
 - f) den Beisitzern, für bestimmte Aufgabengebiete
- 10.2 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der stellvertretende Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des Vorsitzenden ausüben.
- 10.3 Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen und geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es 2 Vorstandsmitglieder beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- 10.4 Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören:
- a) Leitung und Steuerung des Vereins
 - b) Die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c) Die Behandlung von Anregungen des Vereinsausschusses
 - d) Die Bewilligung von Ausgaben
 - e) Aufnahme, Ausschluss und Maßregelung von Mitgliedern
- 10.5 Die Mitglieder des Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen teilzunehmen und schriftliche Berichte anzufordern. Sie sind dort auch stimmberechtigt.

§ 11 Vereinsausschuss

Zum Vereinsausschuss gehören:

- a) die Mitglieder des Vorstandes
- b) die Abteilungsleiter
- c) die Platzwarte
- d) die Ehrenerstände
- e) die Ehrenmitglieder
- f) der Fähnrich

Der Vereinsausschuss hat beratende und überwachende Funktion. Er ist bei allen wichtigen Entscheidungen zu hören.



Satzung

Stand: 08.10.2014

§ 12 Abteilungen

- 12.1 Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss des Vorstandes gegründet.
- 12.2 Die Abteilungen sind fachlich selbständig. Sie fördern und pflegen die ihrer Abteilung entsprechenden Aufgaben unter Berücksichtigung der Vereinsinteressen. Sie unterliegen der Aufsicht des Vorstandes.
- 12.3 Der Abteilungsvorstand besteht aus dem Abteilungsleiter, seinem Stellvertreter und dem Jugendleiter sowie ggf. mit zusätzlichen Beisitzern, denen feste Aufgaben übertragen werden.
Dem Abteilungsleiter steht es frei, eine jährliche Hauptversammlung sowie im Bedarfsfalle auch weitere Abteilungsversammlungen einzuberufen.
Alle zwei Jahre muss vom jeweiligen Abteilungsleiter eine ordentliche Abteilungs-Jahreshauptversammlung einberufen werden.
Für die Modalitäten der Einberufung und Durchführung der ordentlichen Abteilungsversammlung gelten analog die Vorschriften gemäß § 9 der Satzung.
- 12.4 Die Funktionäre der Abteilung werden durch die Mitglieder der betreffenden Abteilung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet. Änderungen in der Abteilungsleitung sind dem Vorstand umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 12.5 Die Abteilungen sind im Bedarfsfalle berechtigt, zusätzlich zum Vereinsbeitrag einen Abteilungs- und Aufnahmebeitrag zu erheben. Die Erhebung solcher Sonderbeiträge bedarf jedoch der Genehmigung des Vorstandes.
- 12.6 Die Abteilungen können im Einzelfall Verpflichtungen bis zu einer Höhe von € 100,00 eingehen; höhere Verpflichtungen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Vorstandes.
Die Abteilungen dürfen kein eigenes Vermögen bilden.
Das Führen von Abteilungskonten bei Banken ist untersagt.
- 12.7 Abteilungsveranstaltungen von größerer oder überörtlicher Bedeutung sind dem Vorstand zu melden; er entscheidet über eine Genehmigung.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes, des Vereinsausschusses sowie der Abteilungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen und dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 14 Wahlperiode

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer und die Funktionäre der Abteilungen werden jeweils auf die Dauer von 2 Jahren gewählt.
Eine Wiederwahl ist zulässig.
Die Mitglieder des Vorstandes bleiben über ihre Amtszeit hinaus bis zur Wahl neuer Vorstandsmitglieder im Amt.



Satzung

Stand: 08.10.2014

§ 15 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer einmal jährlich geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassiers und des Vorstandes.

§ 16 Ordnungen

- 16.1 Die Vereinsorgane können sich Ordnungen geben; z.B. Geschäftsordnung, Jugendordnung, Ehrenordnung, etc.
Die Ordnungen der Abteilungen bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
- 16.2 Die Ordnungen sind vereinsinterne Ausführungsbestimmungen, die innerhalb der satzungsmäßigen Grenzen das Vereinsleben und den Geschäftsgang regeln.

§ 17 Auflösung des Vereins

- 17.1 Eine Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung ist als einziger Punkt die Beschlussfassung über die Auflösung oder die Änderung anzukündigen.
- 17.2 Die Auflösung des Vereins oder eine Änderung seines bisherigen Zwecks kann nur beschlossen werden, wenn mindestens zwei Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind und drei Viertel dieser stimmberechtigten Mitglieder dies beschließen.
- 17.3 Ist eine derartige Mitgliederversammlung wegen zu geringer Beteiligung beschlussunfähig, so ist binnen 6 Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen. Diese beschließt dann mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 17.4 Das nach Auflösung/Aufhebung des Vereins oder **bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke** verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Haiming mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 18 Schlussbestimmung

Diese Satzung wurde durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom **06.05.2014** genehmigt. Sie wurde am **08.10.2014** im Vereinsregister VR 10103 eingetragen und tritt mit diesem Tage in Kraft.

Sportverein Haiming e.V.

- Der Vorstand –

informativ:

Text-Passagen in **blauer** Schrift:

letzte, vorgenommene Änderungen bzw. Ergänzungen